



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 7 SGB IX

Vorbehalt abweichender Regelungen

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes angepasst und um den Vorrang der Verfahrensregelungen nach Kapitel 2 und 4 des SGB IX zu den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger ergänzt.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 7 SGB IX **Vorbehalt abweichender Regelungen**

(1)¹Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. ²Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. ³Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz im Sinne der Sätze 1 und 2.

(2)¹Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. ²Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Rechtliche Einordnung | 1 |
| 2. | Vorrang der Verfahrensregelungen nach Kapitel 2 und 4 des SGB IX..... | 1 |
| 3. | Ausschließlichkeit von Regelungen des SGB IX | 2 |



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Das Verhältnis des SGB IX Teil 1 zum Leistungsrecht nach den Sozialgesetzbüchern wurde konkretisiert.

(2) Für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die BA sind gemäß § 7 Abs. 1 SGB IX die Bestimmungen des SGB IX maßgebend, soweit sich durch das SGB III nichts Abweichendes ergibt. Es gilt wie bisher, dass das SGB III im Verhältnis zum SGB IX vorrangig anzuwenden ist.

(3) Etwas anderes gilt gemäß § 7 Abs. 2 SGB IX nur für die Regelungen der Kapitel 2 bis 4 des SGB IX, also z. B. für das Verfahren der Bedarfsermittlung, für das Teilhabeplanverfahren und für die Zuständigkeitsklärung zwischen den Rehabilitationsträgern. Diese sind nun trägerübergreifend einheitlich geregelt und zwingend anzuwenden.

(4) Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Kapitel 2 bis 4 haben keine Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen und den Leistungsumfang. Demnach bleiben die leistungs- und förderungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Leistungsgesetze von den neuen Vorrangregelungen unberührt.

2. Vorrang der Verfahrensregelungen nach Kapitel 2 und 4 des SGB IX

(1) Die Regelungen zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und die Verfahrensvorschriften zur Koordinierung der Leistungen gelten vorrangig, das heißt unmittelbar und uneingeschränkt. Hiermit wird sichergestellt, dass alle Rehabilitationsträger koordiniert zusammenarbeiten, indem sie die Bedarfe umfassend ermitteln und die Leistungen nahtlos feststellen und erbringen. Darüber hinaus besteht Rechtssicherheit für alle Beteiligten im Verfahren, weil im Rahmen der Ermittlung und Koordinierung der Leistungen ein aufwändiger Abgleich mit anderen Leistungsgesetzen entbehrlich ist.

(2) Soweit nach den Kapiteln 2 bis 4 des SGB IX Abweichungen durch die Leistungsgesetze zugelassen werden sollen, sind sie ausdrücklich benannt, wie z. B. im Rahmen der Erbringung vorläufiger Leistungen nach § 24 SGB IX.

(3) Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB IX werden die Vorschriften über das Verfahren zur Koordinierung der Leistungen nach Kapitel 4 des SGB IX abweichungsfest im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG geregelt. Durch Landesrecht können damit keine Regelungen getroffen werden, nach der kommunale Träger, überörtliche Träger oder die Behörden der Länder als Rehabilitationsträger andere Verfahren der Koordinierung, Beschleunigung und Teilhabeplanung zu befolgen hätten. Das besondere Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung zur Koordinierung der Leistungen ergibt sich aus der Notwendigkeit zur



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

zeitlichen und verfahrensmäßigen Abstimmung der Rehabilitationsträger und zur tragfähigen Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationssträgern bei der Bewilligung von Leistungen.

(4) Soweit einzelne Regelungen nicht für die Träger Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe gelten, sind diese im Kapitel 4 des SGB IX ausdrücklich benannt (§ 16 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 21 SGB IX).

3. Ausschließlichkeit von Regelungen des SGB IX

Folgende Leistungen sind abschließend durch das SGB IX geregelt:

- Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten (§ 74 SGB IX),
- Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (§ 64 Abs. 2 SGB IX),
- Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 8 SGB IX),
- Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) mit Ausnahme der individuellen unterhaltssichernden Leistungen,
- Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leitungsanbieter (§§ 56 ff SGB IX) mit Ausnahme der individuellen unterhaltssichernden Leistungen,
- Höhe und Berechnung sowie Dauer des Übergangsgeldes (§§ 66 bis 71 SGB IX) und die Einkommensanrechnung (§ 72 SGB IX).